

Titel der Drucksache:

Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF)

Drucksache

2922/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	08.01.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	19.01.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	25.02.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.02.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) gemäß Anlage 1 wird beschlossen

08.01.2026, gez. i. V. Linnert

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)		
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR		
HHSt. 90000.02200 ↓			
	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	1.400.000 EUR	1.400.000 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag			

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Satzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Entwurf FAQ – Teil Prüfungsanforderungen Hundeführerschein

Sachverhalt

In der Landeshauptstadt Erfurt wird die Hundesteuer auf Grundlage der Hundesteuersatzung vom 21.06.2010 erhoben.

Eine Überarbeitung der Satzung war zum einen auf Grund des langen Zeitaufbaus geboten. Weiterhin war die Verwaltung durch den Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2025 zur DS 0859/25 – Reform der Erfurter Hundesteuersatzung - beauftragt, die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 21.06.2010 zu überarbeiten. In den Prozess sollte der Tierschutzbeirat beteiligt werden.

Unter Berücksichtigung der Beschlussvorschläge laut DS 0859/25 und den erfolgten Beratungen und Abstimmungen zwischen der Verwaltung und dem Tierschutzbeirat wurden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände evaluiert und angesichts der rechtlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen entsprechender Personenkreise angepasst.

Dabei wurden bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuerbefreiungen (alt § 4 HStSEf a.F, neu § 7 HStSEf n.F) und für die Steuerermäßigungen (alt § 5 HSTSEF a. F., neu § 8 HStSEf n.F.) vollständig überarbeitet.

Hinsichtlich der Steuerbefreiungen wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

Die Steuerbefreiung wurde dahingehend ergänzt, dass Ersthunde, die aufgrund ihrer besonderen Ausbildung geeignet sind, eine Schwerbehinderung zu mildern bzw. zu begleiten und die die Prüfung nach Assistenzhundeverordnung abgelegt haben, ebenfalls steuerbefreit werden. Der Personenkreis der schwerbehinderten Personen wurde dabei begrenzt auf Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf ein Merkzeichen „BL“, „Gl“, „H“ oder „TBl“ nachweisen können. (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 2 HStSEF n.F.)

Weiterhin erfolgte eine Ergänzung der Steuerbefreiungstatbestände für Therapiehunde, die für eine medizinische bzw. therapeutische Behandlung eingesetzt werden und für die ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund vorliegt.

Um Fehlanreize zu vermeiden, werden zukünftig keine Steuerbefreiungen mehr für abgerichtete Hunde von Artisten und Schaustellern sowie Hunden in gewerblichen Tierhandlungen gewährt. Auch für Zuchthunde wird eine Steuerbefreiung nur noch bewilligt, wenn die Hundezucht in Ausübung eines Gewerbes mit Gewinnerzielungsabsicht im steuerrechtlichen und gewerberechtlichen Sinn erfolgt (siehe § 7 Abs.1 Nr. 6 HStSEF n.F.).

Um den Verwaltungsaufwand für die Hundehalter und für die Verwaltung zu optimieren, wird die Steuerbefreiung zukünftig für einen Zeitraum von drei Jahre gewährt. Danach erfolgt nach neuer Vorlage von entsprechenden Nachweisen eine Prüfung und gegebenenfalls weitere Steuerbefreiung.

Aufgegriffen wurde auch der Vorschlag, die Haltung von Pflegehunden, die u. a. durch das Tierheim an Privatpersonen zur ehrenamtlichen, zeitlich begrenzten Übernahme gegeben werden, von der Hundesteuer zu befreien (siehe § 7 Abs.1 Nr. 6 HStSEF n.F.).

Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Halter eines Hundes ist derjenige, der über den Hund bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Hundes aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Hundes zukommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Hundes trägt. Die Befreiung von der Hundesteuer für private Pflegestellen wird auf einen Zeitraum von zwei Monaten begrenzt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 HStSEF n.F.) und gilt nur für Pflegeverträge mit dem Tierheim Erfurt. Satzungsgemäß ist der Hund innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn der Haltung anzumelden. Unter Beachtung der Grundsätze der Steuergerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist eine Begrenzung auf zwei Monate begründet. Es ist zeitlich realistisch, beschlagnahmte und im Tierheim Erfurt untergebrachte Hunde in einem Zeitraum von zwei Monaten zur weiteren Haltung bzw. Vermittlung freizugeben.

Sofern ein Hundehalter nachweist, dass der Hund in einer anderen Gemeinde steuerlich angemeldet ist bzw., dass dieser lediglich für einen kurzen Zeitraum zur Pflege betreut wird, erfolgt ebenfalls keine Steuerfestsetzung. Diese werden als Einzelfallentscheidung entsprechend geprüft.

Hinsichtlich der Steuerermäßigungen wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

Um den Erwerb von Hunden aus dem Tierheim Erfurt attraktiver zu gestalten und die Zahl der im

Tierheim Erfurt in Verwahrung genommenen Hunde zu minimieren, wird die Steuerermäßigung zukünftig für den Zeitraum von drei Jahren ab Übernahmefolgemonat gewährt (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 2 HStSEF n.F.).

Neu aufgenommen wurde die Einführung eines Steuerermäßigungstatbestandes für Hunde, die zusammen mit dem Hundehalter theoretische und praktische Mindestkenntnisse freiwillig, erfolgreich und ohne Verwendung von Hilfsmitteln, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können, in einer Prüfung nachgewiesen haben („Hundeführerschein“). (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 3 HStSEF n.F.)

Es haben sich bereits eine Vielzahl von qualifizierten Hundetrainern mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 8 f Tierschutzgesetz gefunden, die bereit sind, diese Prüfung abzunehmen. Dabei werden Kosten für den Hundeführerschein in Höhe von ca. 140,00 EUR kalkuliert.

Um das Ablegen des Hundeführerscheins für die Hundehalter attraktiv zu gestalten, gilt auch hier eine Steuerermäßigung für drei Jahre, bei Vorlage der Prüfungsbestätigung, ab dem Folgemonat.

Voraussetzung ist, dass der Hund ein Mindestalter von 12 Monaten hat.

Bei den geregelten Prüfungskriterien für das Ablegen des Hundeführerscheins wurde sich am Inhalt der ThürSachkundePrüfVO orientiert. Die Prüfungskriterien werden als sogn. FAQ außerhalb der Satzung zur Verfügung gestellt.

Der Steuerermäßigungstatbestand für Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken oder Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird gestrichen. Die Hunde vereinsamen und werden dadurch nicht artgerecht gehalten. Auch hier sollen Fehlanreize vermieden werden.

Im Rahmen der inhaltlichen Anpassung der Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände wurde die Chronologie der Paragraphen geändert und diese teilweise inhaltlich zusammengefasst und gekürzt.

Unter Berücksichtigung der Einführung des Steuerermäßigungstatbestandes bei Ablegen eines Hundeführerscheins war auch zu prüfen, ob die gesonderte Besteuerung von „gefährlichen Hunden“ in diesem Zusammenhang noch zeitgemäß und angemessen ist.

Sofern ein Hund aufgrund eines Beißvorfalls und nach anschließendem Wesenstest als gefährlich eingestuft wird, muss der Halter des Hundes eine Sachkundeprüfung ablegen. Das kostenpflichtige Ablegen der Sachkundeprüfung nach ThürTierGefG ist an eine Vielzahl von Prüfungskriterien geknüpft. Sofern der Hundehalter diese Prüfung, welche in einen theoretischen und fachpraktischen Teil gegliedert ist, besteht, ist dieser Hundehalter in der Lage, einen gefährlichen Hund zu halten. Dieser sollte sodann nicht zusätzlich mit einem erhöhten Steuersatz „bestraft“ werden.

Die Bezeichnung „Gefährlicher Hund“ wird über das ThürTierGefG und die Ordnungsbehörde reguliert, der Lenkungszweck der Steuer entfällt damit.

Bezogen auf den Steuersatz gemäß § 4 HStSEF n.F. wird eine Änderung und Vereinfachung vorgenommen.

So erfolgt neu nur noch eine Unterscheidung und Staffelung der Steuersätze zwischen einem Ersthund und weiteren im Haushalt gehaltenen Hunden.

Der Steuersatz wurde

für einen **Ersthund** von 108,00 EUR auf **120,00 EUR**, d.h. + 1,00 EUR pro Monat mehr,
und

für jeden weiteren Hund (ehemals Zweithund) von 132,00 EUR auf **144,00 EUR**, d.h. + 1,00
EUR pro Monat mehr,

angepasst.

Der Steuersatz für den Dritthund und jeden weiteren Hund in Höhe von 156,00 EUR wurde gestrichen. Damit wird der Verwaltungsaufwand wesentlich vereinfacht und die Steuergerechtigkeit weiterhin gewahrt.

Eine Anpassung der Steuersätze erfolgte letztmalig im Jahr 2010 und ist daher auch unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Lage zeitgemäß.

Mit Anheben der Steuersätze und Einführung weiterer Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände wird nach Einschätzung der Verwaltung erwartet, dass die Einnahmen aus der Hundesteuer (HHSt. 90000.02200) in bisher vergleichbarer Höhe eingeplant und generiert werden können. Mehreinnahmen aus der Änderung der Hundesteuersatzung werden nicht erwartet.

Seit 2011 besteht eine Verpflichtung für jeden Hundehalter, dass der Hund in Form eines entsprechenden Chips gekennzeichnet ist. Vor dem Hintergrund und zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe erfolgt mit der Änderung der Hundesteuersatzung der Wegfall der bisher herausgegebenen Hundesteuermarken.

Der *Nachweis der Kennzeichnung des Hundes in Form der Chipnummer* wurde zur Meldepflicht des Hundehalters in die Satzung mit aufgenommen (siehe § 6 Abs. 3 Nr. 3 HStSEF n.F.).

Nachrichtlich wird angemerkt, dass aktuell ca. 11.000 Hunde in der Landeshauptstadt Erfurt steuerlich erfasst sind.

Die neue Fassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) soll zum 01.04.2026 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 21.06.2010 damit außer Kraft.

Mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt wurde die Änderung der HStSEF vorabgestimmt und von dort mitgetragen.